

Satzung der Gemeinde Emmerthal über die Erhebung von Fährgebühren für die Weserfähre Grohnde

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) i.V. mit § 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen:

§1 Fährgebühren

Für die Benutzung der Weserfähre Grohnde werden Fährgebühren (Fährgeld) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§2 Tarife

	Fährgeld je einfache Fahrt	
1	Personen einschl. ihres Handgepäckes	
1.1	Kinder vom 4. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	0,50 €
1.2	Personen über 10 Jahre	0,80 €
2	Fahrräder einschl. Fahrer	1,50 €
3	Kraftfahrzeuge einschl. Fahrer	
3.1	Motorräder	2,00 €
3.2	PKW	3,00 €
3.3	Anhänger eine Achse	2,00 €
3.4	Anhänger zwei Achsen/Wohnwagen	2,50 €
3.5	Transporter und Wohnmobile bis 3,5 t	4,00 €
3.6	Transporter und Wohnmobile über 3,5 t bis 7,5 t	5,50 €
3.7	LKW über 7,5 t	8,00 €
3.8	Landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 25 km/h	3,00 €
3.9	Landwirtschaftliche Fahrzeuge über 25 km/h	5,50 €
3.10	Landwirtschaftliche Anhänger	3,50 €

§3 Fährgeldermäßigungen

	Fährgeld Zehnerkarte	
1	Personen einschl. ihres Handgepäckes	
1.1	Kinder vom 4. Bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	4,00 €
1.2	Personen über 10 Jahre	6,00 €
2	Fahrräder einschl. Fahrer	12,00 €
3	Kraftfahrzeuge einschl. Fahrer	
3.1	Motorräder	17,00 €
3.2	PKW	24,00 €

3.3	Anhänger eine Achse	15,00 €
3.4	Anhänger zwei Achsen/Wohnwagen	20,00 €
3.5	Transporter und Wohnmobile bis 3,5 t	30,00 €
3.6	Transporter und Wohnmobile über 3,5 t bis 7,5 t	45,00 €
3.7	LKW über 7,5 t	60,00 €
3.8	Landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 25 km/h	20,00 €
3.9	Landwirtschaftliche Fahrzeuge über 25 km/h	45,00 €
3.10	Landwirtschaftliche Anhänger	25,00 €

Gruppenkarten

Das Fährgeld für Schüler/innen und Jugendlichen sowie deren Begleitpersonen und Beförderungsmittel auf Schul- und Jugendpflegefahrten beträgt bei gemeinsamer Überfahrt und gemeinsamer Entrichtung des Fährgeldes für mindestens 10 Personen die Hälfte des einfachen Fährgeldes.

§ 4 Fährgeldbefreiung

Von der Zahlung eines Fährgeldes sind befreit.

- a) Kinder unter 4 Jahren in Begleitung Erwachsener
- b) Angehörige der für die Fähraufsicht zuständigen Behörde in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Fahrzeugen
- c) Feuerwehr, Polizei, Rettungsfahrzeuge im Einsatz mit Besatzung
- d) Bedienstete der Gemeinde Emmerthal in Ausübung ihres Dienstes mit ihren Fahrzeugen
- e) Schwerbehinderte nach dem Schwerbehindertengesetz sowie deren erforderliche Begleitpersonen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1 Januar 2018 in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Emmerthal über die Erhebung von Nutzungsentgelt für die Weserfähren Grohnde und Hajen tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Emmerthal, 14.12.2017

Gemeinde Emmerthal
Der Bürgermeister

Andreas Grossmann